



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3–4

³ Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG und Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982² (AVIG) sind unter der Voraussetzung von Absatz 1^{bis} Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn sie:

- a. ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unterbrechen müssen; und
- b. einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden.

^{3bis} Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG und Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c AVIG, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind unter der Voraussetzung von Absatz 1^{bis} Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn:

- a. ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist;
- b. sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und
- c. sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinngemäss, wenn die Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen

¹ SR 830.31

² SR 837.0

wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer.

^{3ter} Die Erwerbstätigkeit gilt als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorliegt. Wurde die Tätigkeit nach 2015 und vor 2020 aufgenommen, so ist der Durchschnitt der entsprechenden Erwerbsdauer massgebend. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, müssen nachweisen, dass pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt; massgebend ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten Umsätzen.

⁴ Die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908³. Dies gilt nicht für Leistungen nach Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes.

Art. 3 Abs. 3 und 4

³ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3 oder 3^{bis} entsteht der Anspruch mit dem Beginn der behördlich angeordneten Massnahme.

⁴ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 oder Artikel 2 Absatz 3 oder 3^{bis} endet der Anspruch mit dem Ende der angeordneten Massnahme.

Art. 5 Abs. 2^{bis}-2^{quater}

^{2^{bis}} Für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3 oder 3^{bis}, die bereits eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.

^{2^{ter}} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3 oder 3^{bis} ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, kann sie nicht aufgrund einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu festgesetzt werden.

^{2^{quater}} Für die Bemessung der Entschädigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von Artikel 10 ATSG⁴ ist der durch die behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entstandene Lohnausfall massgebend. Das Taggeld entspricht 80 Prozent dieses Lohnausfalls.

³ SR 221.229.1

⁴ SR 830.1

Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁵ erlischt der Anspruch auf Entschädigung am 30. Juni 2021.

Art. 7 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Personen nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} haben die Entschädigung wie folgt geltend zu machen:

- a. Sie geben für jeden Monat, für den sie die Entschädigung geltend machen, den Umsatz sowie den durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Vergleichsperiode nach Artikel 2 Absatz 3^{ter} an.
- b. Sie legen dar, auf welche behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie die Umsatzeinbusse zurückzuführen ist.

Art. 8a Abs. 2

² Die AHV-Ausgleichskassen können zu diesem Zweck Stichproben selbst vornehmen oder durch externe Sachverständige vornehmen lassen.

Art. 10 Abs. 2

² Die Entschädigung, die bei den Ausgleichskassen anfallenden Durchführungskosten sowie die Kosten für die periodische Überprüfung und für Stichproben werden durch den Bund finanziert.

Art. 10b Statistische Erhebungen

¹ Die AHV-Ausgleichskassen stellen der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zum Zweck von statistischen Erhebungen Daten über den Covid-19-Erwerbsersatz zur Verfügung.

² Die ZAS übermittelt die Daten zu diesem Zweck dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Art. 10c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁶ erlischt der Anspruch auf Entschädigungen, die nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 oder 2 dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung geschuldet waren, am 30. Juni 2021.

² In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG ist der Anspruch auf andere Entschädigungen erloschen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung geschuldet waren. Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... Anspruch auf solche Entschädigungen hatten und die nach dieser

⁵ SR 830.1

⁶ SR 830.1

Verordnung in der ab dem 17. September 2020 geltenden Fassung einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, müssen ein neues Gesuch einreichen.

Art. 11 Abs. 2, 4 und 5

2 und 4 Aufgehoben

⁵ Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. September 2020⁷ in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁷ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom ...

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 3 - 4

Abs. 3: Dieser Absatz regelt die Anspruchsberechtigung von Personen, die direkt von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie betroffen sind.

Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG oder Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert sind. Voraussetzung ist, dass sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten unterbrechen müssen. Selbstständigerwerbende müssen überdies einen Erwerbsausfall und Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung einen Lohnausfall erleiden. Der Entschädigungsanspruch ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Betriebsschliessung bzw. der Veranstaltung sowie die entsprechende Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit.

Ein gleichzeitiger Anspruch nach Abs. 3 und 3^{bis} für den gleichen Monat ist ausgeschlossen.

Abs. 3^{bis}: Dieser Absatz regelt die Anspruchsberechtigung von Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist.

Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG oder Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert sind. Voraussetzung ist, dass ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist, was eine erhebliche Reduktion des Umsatzes impliziert. Selbstständigerwerbende müssen überdies einen Erwerbsausfall, Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung einen Lohnausfall erleiden.

Als weitere Anspruchsvoraussetzung müssen die Anspruchsberechtigten im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben. Dieses Erfordernis wurde vom Gesetzgeber gewünscht und ist im Wortprotokoll zu den parlamentarischen Beratungen enthalten. Dabei ist für Selbstständigerwerbende auf das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019 abzustellen. Bei Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, wird auf die Akontobeitragszahlungen des Jahres 2020 abgestellt.

Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung ist auf den AHV-pflichtigen Lohn des Jahres 2019 abzustellen. Bei Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, wird auf den AHV-pflichtigen Lohn der bisherigen Erwerbsdauer abgestellt. Ein gleichzeitiger Anspruch nach Absatz 3 und 3^{bis} für den gleichen Monat ist ausgeschlossen.

Abs. 3^{ter}: Diese Bestimmung definiert die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit nach Abs. 3^{bis}. Die Erwerbstätigkeit gilt als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorliegt. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Umsatzverlust in einem ganzen Kalendermonat mindestens 55 Prozent beträgt. Eine kürzere Zeitspanne als ein Monat wird nicht berücksichtigt. Der Anspruch muss rückwirkend für einen ganzen Monat oder mehrere Monate geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzung für jeden einzelnen Monat erfüllt sind. Massgebender Umsatz ist bei Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung der Umsatz der juristischen Person.

Vergleichswert für den Umsatzverlust ist der Umsatz der Jahre 2015 bis 2019. Massgebend ist der auf den Monat heruntergerechte Umsatzdurchschnitt dieser Jahre. Wurde die Tätigkeit nach dem Jahr 2015 aufgenommen, so ist der Durchschnitt der entsprechenden Erwerbsdauer massgebend. Auch in diesem Fall ist der auf den Monat heruntergerechnete Umsatzdurchschnitt der entsprechenden Zeitdauer massgebend.

Wurde die Tätigkeit erst nach dem Jahr 2019 aufgenommen, muss während mindestens 3 Monaten ein Umsatz erwirtschaftet worden sein. Als Vergleichswert für den Umsatzverlust dieser Personen sind die 3 Monate mit dem höchsten Umsatz massgebend. Diese 3 Monate müssen nicht aufeinander folgen. Die versicherte Person gibt der Ausgleichskasse bekannt, welche 3 Monate berücksichtigt werden sollen. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass als Vergleichswert eine Zeitperiode mit normalem Geschäftsgang berücksichtigt wird.

Abs. 4: Bisher war in dieser Bestimmung geregelt, dass die Entschädigung des Corona-Erwerbsersatzes zu Lohnfortzahlungen von Arbeitgeber subsidiär ist. In Art. 7 ist jedoch vorgesehen, dass der Arbeitgeber die Entschädigung geltend machen, wenn er den Lohn fortzahlt. Um den Widerspruch zu diesem im System der Erwerbsersatzordnung verankerten Grundsatz aufzulösen, wird Abs. 4 entsprechend angepasst.

Gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen. Ein Unternehmen kann unabhängig davon, ob es Corona-Erwerbsersatz bezieht, Antrag auf Härtefall-Unterstützung stellen.

Art. 3 Abs. 3 und 4

Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen werden mit dem neuen Abs. 3^{bis} von Art. 2 ergänzt.

Art. 5 Abs. 2^{bis} – 2^{quater}

Abs. 2^{bis} Diese Bestimmung wird mit dem neuen Abs. 3^{bis} von Art. 2 ergänzt.

2^{ter}: Diese Bestimmung wird mit dem neuen Abs. 3^{bis} von Art. 2 ergänzt. Bei Selbstständigerwerbenden Personen ist zur Bemessung der Entschädigung das AHV-pflichtige Einkommen von 2019 massgebend. Bei Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, ist das Einkommen massgebend, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden.

Abs. 2^{quater}: Diese Bestimmung regelt die Höhe und Bemessung der Entschädigung von Personen mit einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Dies betrifft Arbeitnehmende nach Artikel 10 ATSG einschliesslich Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c AVIG. Grundlage für die Entschädigung ist der nachgewiesene und der Ausgleichskasse gemeldete Lohnausfall für die entsprechende Zeitperiode. Referenzwert für den Lohnausfall ist das durchschnittliche AHV-pflichtige Monatseinkommen von 2019. Das Taggeld entspricht 80 Prozent dieses Lohnausfalls.

Art. 6

Diese Bestimmung wird an die verkürzte Geltungsdauer gemäss Covid-19-Gesetz angepasst. Der Anspruch auf Leistungen erlischt per 30. Juni 2021.

Art. 7 Abs. 1^{bis}

Abs. 1^{bis}: Diese Bestimmung regelt die Geltendmachung des Anspruchs gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis}. Die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit respektive der Umsatzverlust von mind. 55 Prozent muss durch Selbstdeklaration geltend gemacht werden. Dies betrifft auch die Vergleichswerte für den Umsatzverlust, die ebenfalls durch Selbstdeklaration angegeben werden müssen. Die Versicherten müssen auch die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit jeweils im Nachhinein für einen ganzen Kalendermonat oder mehrere ganze Monate geltend machen. Tun sie dies für den nachfolgenden Monat nicht innert der angesetzten Frist, wird die Leistung eingestellt.

Die versicherte Person muss für jeden Monat, in dem sie eine Entschädigung geltend macht, den Umsatz respektive ihren Umsatzverlust angeben. Die minimale Betrachtungsdauer beträgt ein Monat. Diese Angabe muss sie per Selbstdeklaration machen.

Die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit muss auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückgehen. Die versicherte Person hat daher für jeden Monat des Leistungsbezugs schriftlich zu begründen, aufgrund welcher Massnahmen ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist.

Art. 8a Abs. 2

Abs. 2: Diese Bestimmung wird neu in zwei Absätze gegliedert. Die Durchführungsstellen überprüfen die Anspruchsvoraussetzungen regelmässig. Das Anspruchserfordernis der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit können sie mit Stichproben überprüfen. Die Durchführungsstellen können dazu bei Bedarf verwaltungsexterne Sachverständige engagieren.

Art. 10 Abs. 2

Abs. 2: Diese Bestimmung wird mit den Kosten für Kontrollen und Stichproben ergänzt. Diese Kosten werden durch den Bund getragen.

Art. 10b

Diese Bestimmung regelt den Datenaustausch zwischen AHV-Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zum Zweck von statistischen Erhebungen. Die Ausgleichskassen stellen die Daten der ZAS zur Verfügung, die diese Daten dem BSV übermittelt.

Art. 10c

Diese Bestimmung wird an die verkürzte Geltungsdauer gemäss Covid-19-Gesetz angepasst. Der Anspruch auf Leistungen erlischt per 30. Juni 2021. Zudem wird der Artikel mit der Anspruchsgrundlage der ausgefallenen Fremdbetreuung ergänzt.

Art. 11 Abs. 5

Diese Bestimmung wird an die verkürzte Geltungsdauer gemäss Covid-19-Gesetz angepasst. Der Anspruch auf Leistungen erlischt per 30. Juni 2021.

Erläuterung zur finanziellen Situation

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich nicht aus der Verordnung, sondern aus dem Covid-Gesetz. Für das Jahr 2020 wurde ein Kredit von 5,3 Mrd. für die Entschädigung gewährt, was für das laufende Jahr ausreichend ist. Mit den Beschlüssen des Parlaments für das Jahr 2020 (September-Dezember) dürften die Kosten der Entschädigung 3,1 Milliarden Franken erreichen (statt 2,3 Milliarden Franken gemäss den auf der Botschaft basierenden Schätzungen). Für das Jahr 2021 wird ein Kredit von 2,2 Mrd. CHF benötigt (wovon 1,7 Mrd. CHF gemäss Parlamentsbeschlüssen aus dem Covid-Gesetz resultieren werden). Die Schätzungen basieren auf der Annahme, dass 10% der Unternehmen von einem signifikanten Rückgang der Aktivitäten betroffen sein könnten. Angesichts der unvorhersehbaren wirtschaftlichen und gesundheitlichen Situation könnten die tatsächlichen Kosten einem ganz anderen Trend folgen.